



Gewerbeangelegenheiten



Inhaltsverzeichnis

1. **Was ist Gewerbe**
2. **Gewerbeanzeigen: Gewerbean-, -um- und –abmeldungen (stehendes Gewerbe)**
- 2.1 **Gaststättengewerbe**
3. **Übersicht der Gewerbetreibenden, die das Gewerbe anzeigen müssen**
4. **Gewerbetreibende, die einer besonderen Genehmigung (Erlaubnis) bedürfen**
5. **Änderungen für Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler und Versicherungsberater aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts**
6. **"Sperrzeit"/Nachruhe**

1. Was ist Gewerbe:

Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ist jede nicht sozial unwertige, erlaubte, auf Gewinnerzielungsabsicht und auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit.

Ausgenommen vom Gewerbebegriff sind die Urproduktion, die höheren Berufsarten und die Verwaltung eigenen Vermögens.

Definition

1. Erlaubte Tätigkeit:

Die Tätigkeit muss mit der Rechtsordnung in Einklang stehen, sie darf also rechtlich nicht verboten sein.

2. Gewinnerzielungsabsicht:

Gewinnerzielung ist das Streben, mehr zu erwirtschaften als zur Deckung der betrieblichen Kosten erforderlich ist.

3. Dauerhafte Tätigkeit:

Dauerhaftigkeit bedeutet, dass die Tätigkeit auf Dauer angelegt ist und dementsprechend fortgesetzt werden soll. Das heißt jedoch nicht, dass die Tätigkeit ununterbrochen stattfinden muss, saisonbedingte Betätigung ist ausreichend, wenn Fortsetzungsabsicht besteht.

4. Selbstständig:

Im eigenen Namen, auf eigene Rechnung, in persönlicher und sachlicher Unabhängigkeit mit Weisungsfreiheit.

5. Scheinselbständigkeit:

Hierbei handelt es sich um vorgetäuschte Selbständigkeit.

Scheinselbständigkeit liegt vor, wenn der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer aus arbeits-, sozial- oder steuerrechtlichen Überlegungen in die „Selbstständigkeit“ drängt, obwohl tatsächlich das bisherige Abhängigkeitsverhältnis weiter besteht (der Arbeitgeber unterläuft damit die Sozialversicherungspflicht und umgeht Vorschriften, die dem Schutz des Arbeitnehmers dienen (Kündigungsschutz-, Arbeitszeitbestimmungen, Mindesturlaub, tarifliche Bestimmungen).

2. Gewerbeanzeigen: Gewerbean-, -um- und -abmeldungen (stehendes Gewerbe)

§ 14 Gewerbeordnung (GewO)

Wer den **selbstständigen Betrieb** eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde **gleichzeitig anzeigen** (Gewerbeanmeldung GewA 1).

Das Gleiche gilt, wenn

1. der Betrieb verlegt wird (Gewerbeummeldung GewA2),
2. der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (Gewerbeummeldung GewA 2),

oder

3. der Betrieb aufgegeben wird (Gewerbeabmeldung GewA 3).

Für die Anzeigen sind gemäß § 14 Absatz 4 GewO die Vordrucke GewA1, GewA2 bzw. GewA3 zu verwenden. Sie sind vollständig und gut lesbar auszufüllen.

Die Formulare sind in der Stadtverwaltung erhältlich.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren ist die - Vierte Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft - vom 3. November 2008.

Danach beträgt die Gebühr für die Bearbeitung von Gewerbeanzeigen nach § 14 Abs. 1 GewO (Gewerbeordnung).

Gewerbeanmeldung (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 GewO)

natürliche Person: 26 €

juristische Person:

mit einem gesetzlichen Vertreter: 31 €

für jeden weiteren gesetzlichen Vertreter: 13 €

Beim Ausschank alkoholischer Getränke (§ 3 Abs. 1 BbgGastG – Brandenburgisches Gaststättengesetz) erhöht sich die Gebühr für jede natürliche Person und jeden gesetzlichen Vertreter um 8 €

Gewerbeummeldung: (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 GewO)

natürliche und juristische Person: 20 €

Gewerbeabmeldung:

Für die Abmeldung eines Gewerbes werden keine Gebühren erhoben.

2.1. Gaststättengewerbe

Am 07. Oktober 2008 ist das Brandenburgische Gaststättengesetz (BbgGastG), GVBl. I Nr. 13, S. 217, in Kraft getreten. Dieses Gesetz ersetzt als Landesgesetz im Land Brandenburg das Gaststättengesetz vom 20. November 1998 (BGBl. I.S.3418), in der noch geltenden Fassung.

Nach dem Brandenburgischen Gaststättengesetz hat, wer im stehenden Gewerbe ein Gaststättengewerbe betreiben will, die Gewerbeanmeldung für den betreffenden Ort bei der zuständigen Behörde mindestens **vier** Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) entsprechend § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung schriftlich anzuzeigen.

In dieser Anzeige ist auch anzugeben,

1. um welche Betriebsart es sich handelt und
2. ob beabsichtigt ist, alkoholische Getränke anzubieten.

Im Falle des beabsichtigten Alkoholausschanks ist gleichzeitig mit der Gewerbeanzeige

1. ein Nachweis über das beantragte Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes
2. ein Nachweis über die beantragte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung und
3. eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

vorzulegen.

Bei der **Anmeldung** eines Gaststättengewerbes entsteht die Gebühr für die Gewerbeanmeldung;

natürliche Person: 26 €

juristische Person:

mit einem gesetzlichen Vertreter: 31 €

für jeden weiteren gesetzlichen Vertreter: 13 €

Die Gebühr erhöht sich beim Ausschank alkoholischer Getränke (§ 3 Abs. 1 BbgGastG – Brandenburgisches Gaststättengesetz) für jede natürliche Person und jeden gesetzlichen Vertreter um 8 €

Bei der **Ummeldung eines Gaststättengewerbes** entsteht die Gebühr für die Gewerbeummeldung; natürliche und juristische Person: 20 €

Die Gebühr erhöht sich beim Ausschank alkoholischer Getränke (§ 3 Abs. 1 BbgGastG – Brandenburgisches Gaststättengesetz) für jede natürliche Person und jeden gesetzlichen Vertreter um 8 €

2.1.1 Anlassbezogenes Gaststättengewerbe

Wer anlassbezogen vorübergehend ein Gaststättengewerbe will, hat dies unter Verwendung des Vordrucks VORDRUCK - GAGEV – **zwei** Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den Ort zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

Die anlassbezogene Anzeige betrifft die Abgabe von Speisen und/oder Getränken.

Für die Bescheinigung des Empfangs der Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Gaststättengesetzes – BbgGastG) wird eine Gebühr in Höhe von 25 € erhoben.

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.		Gagev	
<input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Änderungsanzeige			
Name der entgegennehmenden Behörde		Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)	
Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 BbgGastG			
Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordrucks schriftlich anzuzeigen.			
Angaben zur Person			
Familiennamen		Vorname	
Geburtsdatum		Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	
Juristische Person		Tel. Nr.:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Finanzamt		Steuernummer (soweit vorhanden)	
Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb			
Anlass			
Zeitraum (Datum)		von	bis
Uhrzeit	Montag	von	Uhr bis Uhr
	Dienstag	von	Uhr bis Uhr
	Mittwoch	von	Uhr bis Uhr
	Donnerstag	von	Uhr bis Uhr
	Freitag	von	Uhr bis Uhr
	Sonnabend	von	Uhr bis Uhr
	Sonntag	von	Uhr bis Uhr
Ort der Durchführung Anschrift / Lage		Betriebsart	
<input type="checkbox"/> Findet der Betrieb in einem umschlossenen Teil eines Gebäudes (Raum) statt, ist anzugeben, wofür der Raum bauaufsichtlich genehmigt wurde:			
Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen		Ausschank von <input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken	
Datum / Unterschrift des Anzeigenden			
Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 BbgGastG bescheinigt.			
Stempel und Unterschrift der Behörde			
Hinweis: Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 BbgGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie die für den Arbeitsschutz zuständige Behörde und den Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übermittelt. Es ist verboten,			
<ol style="list-style-type: none"> 1. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken, 2. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen, 3. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen, 4. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten. 			

3. Übersicht der Gewerbetreibenden, die das Gewerbe anzeigen müssen

1. Einzelpersonen

2. Personengesellschaften

GbR, OHG

Anzeigenpflichtiger: alle Gesellschafter

Kommanditgesellschaft (KG)

Anzeigenpflichtiger: Komplementär

GmbH und Co KG

Anzeigenpflichtiger: GmbH als Komplementär

3. Juristische Person als Gewerbetreibende

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Anzeigenpflichtiger: Gesellschaft, vertreten durch die/den Geschäftsführer

Aktiengesellschaft (AG)

Anzeigenpflichtiger: Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand

Eingetragener Verein

Anzeigenpflichtiger: Verein, vertreten durch den Vorstand

Bei Handwerken, die in der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführt sind, ist vor Betriebsbeginn die Eintragung in die Handwerksrolle vornehmen zu lassen. Die Handwerkskarte ist bei der Gewerbebeantragung vorzulegen. Ohne Vorlage der Handwerkskarte ist die Gewerbebeantragung nicht möglich. Gewerbetreibende, deren Handwerk in der Anlage B zur Handwerkskammer aufgeführt ist gehören ebenfalls der Handwerkskammer an.

Die zuständige Handwerkskammer befindet sich in
15230 Frankfurt (Oder), Bahnhofstraße 12, Tel.: 0335/56 19-0

Anlage A zur Handwerksordnung:

„Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können“
§ 1 Abs. 2

1	Maurer und Betonbauer	21	Landmaschinenmechaniker
2	Ofen- und Luftheizungsbauer	22	Büchsenmacher
3	Zimmerer	23	Klempner
4	Dachdecker	24	Installateur und Heizungsbauer
5	Straßenbauer	25	Elektrotechniker
6	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	26	Elektromaschinenbauer
7	Brunnenbauer	27	Tischler
8	Steinmetzen und Steinbildhauer	28	Boots- und Schiffbauer
9	Stukkateure	29	Seiler
10	Maler und Lackierer	30	Bäcker
11	Gerüstbauer	31	Konditoren
12	Schornsteinfeger	32	Fleischer
13	Metallbauer	33	Augenoptiker
14	Chirurgiemechaniker	34	Hörgeräteakustiker
15	Karosserie- und Fahrzeugbauer	35	Orthopädietechniker
16	Feinwerkmechaniker	36	Orthopädienschuhmacher
17	Zweiradmechaniker	37	Zahn techniker
18	Kälteanlagenbauer	38	Friseure
19	Informationstechniker	39	Glaser
20	Kraftfahrzeugtechniker	40	Glasbläser und Glasapparatebauer
		41	Vulkaniseure und Reifenmechaniker

Alle anderen Gewerbe gehören der Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) an.

Sie befindet sich in

15236 Frankfurt (Oder), Puschkinstraße 12b, Tel.: 0335/56 21-0

Die Geschäftsstelle für den Landkreis Oder-Spree finden Sie in

15517 Fürstenwalde, Reinheimer Straße 18b, Tel.: 03361/71 11 40

4. Gewerbetreibende, die einer besonderen Genehmigung (Erlaubnis) bedürfen

1. Makler, Bauträger, Baubetreuer

Voraussetzung für die Ausübung dieses Gewerbes ist eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 der Gewerbeordnung.

Dem Erlaubnisantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Führungszeugnis für Behörden, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes
3. gegebenenfalls: Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für eine juristische Person (AG, GmbH), zu beantragen bei dem für den Sitz der Firma zuständigen Einwohnermeldeamt
4. Handelsregisterauszug (bei juristischen Personen)
5. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom zuständigen Finanzamt
6. Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zuständigen Amtsgerichtes
7. Bankauskunft zur bestätigten Vermögenslage

2. Bewachungsgewerbe

Voraussetzung für die Ausübung des Bewachungsgewerbes ist die Erlaubnis nach § 34a Absatz 1 der Gewerbeordnung

Dem Erlaubnisantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Führungszeugnis für Behörden, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes
3. gegebenenfalls: Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für eine juristische Person (AG, GmbH), zu beantragen bei dem für den Sitz der Firma zuständigen Einwohnermeldeamt
4. Handelsregisterauszug (bei juristischen Personen)
5. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom zuständigen Finanzamt
6. Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis des zuständigen Amtsgerichtes
7. Nachweis der für den Betrieb erforderlichen Mittel / Bankbürgschaft / Finanzierungszusage der Bank
8. Unterrichtsnachweis der Industrie- und Handelskammer gemäß § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Gewerbeordnung in Verbindung mit §§ 2 bis 4 Bewachungsverordnung.

3. Reisegewerbe

Im Gegensatz zur Begriffsdefinition des stehenden Gewerbes enthält § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung eine Definition des Reisegewerbes. Sie ermöglicht die Zuordnung der gewerblichen Tätigkeit zum Reisegewerbe. § 55 Reisegewerbekarte

- (1) Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben 1. selbständig oder unselbständig in eigener Person Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder 2. selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt.
- (2) Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte).

Dem Antrag auf eine Reisegewerbekarte sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Führungszeugnis für Behörden, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, zu beantragen beim Einwohnermeldeamt des Wohnsitzes
3. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vom zuständigen Finanzamt
4. Farbpassbild

Die Aufzählung der Gewerbe, zu deren Ausübung eine Erlaubnis oder Konzession nötig ist, ist nicht abschließend. Bei weiteren Gewerben mit Zulassungsbeschränkungen wird bei der Gewerbebeanmeldung auf die Besonderheiten und die notwendigen Voraussetzungen hingewiesen.

Aufgrund des

Gesetzes zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vom 19. Dezember 2006

treten am

22. Mai 2007 umfangreiche Änderungen
für **Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler und Versicherungsberater**
in Kraft.

Die wichtigste Neuregelung besteht darin, dass das bisher jedermann ohne weiteres zugängliche Gewerbe nun einer Erlaubnispflicht unterfällt. Weiterhin wird bei der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer ein Vermittlerregister eingerichtet.

Die Registrierungs- und Erlaubnispflicht gilt auch für bereits bestehende und ausgeübte Gewerbe!

Der neu in die Gewerbeordnung (GewO) aufgenommene § 11a trifft Regelungen zum Vermittlerregister.

Der ebenfalls neu in die Gewerbeordnung (GewO) aufgenommene §34d legt zur Erlaubnis fest:

Wer gewerbsmäßig als Versicherungsmakler oder Versicherungsvertreter den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln will (Versicherungsvermittler), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

Auf Antrag wird von der Erlaubnispflicht befreit, wer die Versicherung als Ergänzung der im Rahmen seiner Haupttätigkeit gelieferten Waren oder Dienstleistungen vermittelt und nachweisen kann, dass

1. er seine Tätigkeit als Versicherungsvermittler unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO sind, oder eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt,
2. für ihn eine Berufshaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 34d Abs. 2 Nr. 3 besteht und
3. er zuverlässig und angemessen qualifiziert ist und nicht in ungeordneten Vermögensverhältnissen lebt.

Keiner Erlaubnis bedarf ein Versicherungsvermittler, wenn er ausschließlich im Auftrage eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen, deren Versicherungsprodukte nicht zueinander in Konkurrenz stehen, tätig ist und durch das oder die Versicherungsunternehmen für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernommen wird.

Keiner Erlaubnis bedarf weiterhin, wer ausschließlich in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist und die Eintragung in ein Register nach Artikel 3 der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung nachweisen kann.

Außerdem benötigt keiner Erlaubnis und Registereintragung, wer

1. a) nicht hauptberuflich Versicherungen vermittelt,
- b) ausschließlich Versicherungsverträge vermittelt, für die nur Kenntnisse des angebotenen Versicherungsschutzes erforderlich sind,
- c) keine Lebensversicherungen oder Versicherungen zur Abdeckung von Haftpflicht-risiken vermittelt,
- d) Versicherungen vermittelt, die eine Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung darstellen und entweder das Risiko eines Defekts, eines Verlustes oder einer Beschädigung von Gütern abdeckt oder die Beschädigung oder den Verlust von Gepäck oder andere Risiken im Zusammenhang mit einer bei dem Gewerbetreibenden gebuchten Reise, einschließlich Haftpflicht- und Unfallversicherungsrisiken, sofern die Deckung zusätzlich zur Hauptversicherungsdeckung für Risiken im Zusammenhang mit dieser Reise gewährt wird, abdeckt,
- e) Versicherungen vermittelt, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 EUR nicht übersteigt,

- f) Versicherungen vermittelt, deren Gesamtlaufzeit inklusive etwaiger Verlängerungen nicht mehr als 5 Jahre beträgt;
2. als Bausparkasse oder als von einer Bausparkasse beauftragter Vermittler für Bausparer als Bestandteile der Bausparverträge Versicherungen im Rahmen eines Kollektivvertrags vermittelt, die ausschließlich dazu dienen, die Rückzahlungsforderungen der Bausparkasse aus gewährten Darlehen abzusichern;
3. als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- oder Leasingverträgen Restschuldversicherungen vermittelt, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 EUR nicht übersteigt.

Ebenfalls neu in die Gewerbeordnung aufgenommen wurde der § 34e, der die Erlaubnispflicht für Versicherungsberater festschreibt und regelt.

Versicherungsberater ist, wer gewerbsmäßig Dritte über Versicherungen beraten will, ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein.

Termine:

Gewerbetreibende, die bereits vor dem 1. Januar 2007 Versicherungen im Sinne des § 34d Abs. 1 GewO vermittelt haben, bedürfen bis zum **1. Januar 2009** keiner Erlaubnis, sind jedoch verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung nach § 34d Abs. 2 Nr. 3 GewO abzuschließen und für die Dauer ihrer Tätigkeit aufrechtzuerhalten, außer, sie sind gemäß § 34d Abs. 4 dauerhaft von der Erlaubnispflicht ausgenommen.

Jeder Versicherungsvermittler und -berater, auch wer von der Erlaubnispflicht vorläufig oder ständig befreit ist, oder keiner Erlaubnis bedarf, muss sich bis zum **22. Mai 2007** im Vermittlerregister der IHK erfassen lassen.

Eine Ausübung des Gewerbes als Versicherungsmittler oder -berater ohne Registereintragung nach § 11a GewO und/oder einer Erlaubnis nach §§ 34d oder 34e GewO bzw. Vorliegen eines entsprechenden Befreiungstatbestandes ist verboten.

5. „Sperrzeit“/Nachtruhe

Am 1. August 2006 trat die Verordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung - SperrzV) für das Land Brandenburg vom 30.11.1993 außer Kraft.

Demnach dürfen Schank- und Speisewirtschaften, öffentliche Vergnügungsstätten, Spielhallen, Jahrmärkte, Vergnügungsplätze und Veranstaltungen nach § 60 a der Gewerbeordnung rund um die Uhr geöffnet sein.

Zum gleichen Zeitpunkt trat durch das Erste Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse im Land Brandenburg eine Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes in Kraft.

Der Paragraph 10 dieses Gesetzes, der sich mit der Nachtruhe befasst, wurde um Regelungen für die Außengastronomie ergänzt.

Demnach tritt in Wohngebieten sowie in Gebieten mit überwiegender Wohnbebauung die Nachtruhe wie folgt ein: an Freitagen, Samstagen sowie vor gesetzlichen Feiertagen um 24 Uhr; an den anderen Tagen um 23 Uhr.

Die Gemeinden können jedoch den Beginn der Nachtruhe generell oder im Einzelfall vorverlegen oder hinausschieben.

Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Außengastronomie; im Übrigen wird der Eintritt der Nachtruhe um 22 Uhr beibehalten.